

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
ABTEILUNG 13 UMWELT UND RAUMORDNUNG
GZ: ABT13-231184/2020

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Gemäß §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), i.d.F. BGBl I Nr. 80/2018, sowie §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), i.d.F. BGBl I Nr. 58/2018, wird kundgemacht:

Gegenstand des Antrags und Beschreibung des Vorhabens

Die Wien Energie GmbH, 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 14, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Schottenring 19, hat am 14. Februar 2020 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde den **Antrag auf Genehmigung** nach dem UVP-G 2000 für das Vorhaben „**Windpark Gruberkogel**“ eingebracht. Das Windparkgelände liegt im Bezirk Weiz im Gemeindegebiet von Rettenegg. Die externe Kabeltrasse führt auch durch den Bezirk Bruck-Mürzzuschlag durch die Gemeinden Ratten, Langenwang, Krieglach, Mürzzuschlag und Spital am Semmering. Sämtliche Windenergieanlagen(WEA)-Standorte befinden sich in der Vorrangzone „Gruberkogel“ gemäß dem SAPRO Wind (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wird, LGBl Nr. 72/2013 i.d.F. LGBl Nr. 91/2019).

Das Vorhaben umfasst die Errichtung von 9 WEA der Type Siemens SWT-DD-130-4.3-T115 mit je 4,3 MW. Dies ergibt in Summe eine Engpassleistung von 38,7 MW. Die genannte WEA-Type hat einen Rotor-Durchmesser von 130 m, eine Nabenhöhe von 115 m sowie eine maximale Gesamthöhe von 180 m. Der Fußpunkt der Anlagen liegt in etwa bei 1.300 bis 1.400 m Seehöhe. Weitere Vorhabensbestandteile sind erforderliche Nebenanlagen und Maßnahmen wie Wege, Umladeplatz, Kranstellflächen, Roudungen und Energieleitungen.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2, 3, 5, 17 und 39 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 2 Ziffer 6 lit. b (Anlagen zur Nutzung von Windenergie) UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Steiermärkische Landesregierung. Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid erfolgen, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen.

Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

vom 13. Oktober bis zum 26. November 2021

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7,
- bei der Gemeinde Rettenegg, 8674 Rettenegg 166,
- bei der Gemeinde Ratten, 8673 Ratten, Kirchenviertel 211,
- bei der Marktgemeinde Langenwang, 8665 Langenwang, Wiener Straße 2,
- bei der Marktgemeinde Krieglach, 8670 Krieglach, Waldheimatstraße 1,
- bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, 8680 Mürzzuschlag, Wiener Straße 9 und
- bei der Gemeinde Spital am Semmering, 8684 Spital am Semmering, Bundesstraße 16

während der Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse: www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte: Umwelt und Recht / UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren) abrufbar.

Einwendungen

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben. Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen sind. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs. 2 und 4 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für dieses Vorhaben als Partei teil.

Verlust der Parteistellung

Gemäß § 44b AVG 1991 **geht die Parteistellung verloren**, soweit nicht rechtzeitig bei der Behörde **schriftlich Einwendungen** erhoben werden. Als rechtzeitig gelten Einwendungen, die vom **13. Oktober bis zum 26. November 2021** (Datum der Postaufgabe) bei der UVP-Behörde eingebracht werden. Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Hinweis

Das Verfahren wird gemäß § 44a ff AVG 1991 als Großverfahren geführt. Gemäß § 44a AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Graz, am 12. Oktober 2021
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin i.V.:
Dr. Bernhard Strachwitz